

Gefahrengruppen

Bereiche mit ABC-Stoffen werden entsprechend der durchzuführenden Maßnahmen eingeteilt.

Transportunfälle sind zunächst wie **Gefahrengruppe II** zu behandeln.

Terroristische Anschläge sind grundsätzlich wie **Gefahrengruppe III** zu behandeln.

zu treffende Maßnahmen

Art des Gefahrstoffs			
allgemein	Einsatz ohne Sonderausrüstung gestattet Atemschutz zur Vermeidung von Inkorporation	Einsatz nur mit Sonderausrüstung besondere Überwachung und Dekontamination/Hygiene	wie Gefahrengruppe II, aber zusätzlich Anwesenheit einer fachkundigen Person erforderlich
atomar	keine weiteren Maßnahmen neben den allgemein gültigen (siehe oberstes Feld)	PSA: für den Ersteinsatz mindestens Körperschutz Form 1 (Kontaminationsschutzhaube)	PSA: Körperschutz Form 2 oder 3 (Kontaminations- oder Chemikalienschutzanzug), bei möglicher Inkorporation von leichtflüchtigen Radionukliden über die Haut grundsätzlich CSA (Form 3)
biologisch		PSA: mindestens Körperschutz Form 1 Atemfilter ABEK2-P3	PSA: Körperschutz Form 2 oder 3 Umluftunabhängiges Atemschutzgerät
chemisch		PSA: Körperschutz Form 1	PSA: Körperschutz Form 2 oder 3
aufgrund der stark unterschiedlichen Eigenschaften von chemischen Stoffen muss die persönliche Sonderausrüstung im Einzelfall geprüft werden			

Allgemeine (Vorgehens-)Hinweise

Quellenangabe

- FwDV 500, Stand 2012

Stichwörter